

**Berlin-Verordnung
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten
(Infektionsverhütungs-Verordnung)**

Vom 18. Februar 1990 (GVBl. Berlin S. 584)

Auf Grund der §§ 12 a und 38 a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151 / GVBl. 1980 S. 290, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555 / GVBl. 1987 S. 29), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, berufs- und gewerbsmäßig Tätigkeiten in der Körper- und Schönheitspflege ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Das gilt insbesondere für das Maniküren, Tätowieren, Ohrlochstechen und die Fußpflege sowie das Akupunktieren unabhängig von der Zweckbestimmung.

§ 2**Pflichten**

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, ist verpflichtet, vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche zu desinfizieren.

(3) Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten vorzunehmen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach zu verwendende Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend zu sterilisieren; bis zur nächsten Verwendung sind sie in geeigneten Behältern aufzubewahren.

(4) Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen kann (z. B. Maniküre, Fußpflege, Rasur), sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend erneut zu desinfizieren. Nach Verletzungen der Haut ist die Wunde zu desinfizieren.

(5) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (Wirkungsspektrum A und B) und Verfahren oder die in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind.

§ 3

Beratung

Die zuständige Behörde berät Personen nach § 1 über Maßnahmen der allgemeinen Hygiene und über Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen.

§ 4**Beseitigung von Abfällen**

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, stichfest, transportfest und verschleißbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Diese Behältnisse können mit dem Hausmüll beseitigt werden.

(2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und Gegenstände zu untersuchen,
2. von Personen Auskünfte zu verlangen, die über Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können.

(2) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Instrumente und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 oder 4 nicht desinfiziert,
2. entgegen § 2 Abs. 3 keine sterilen oder wieder steril gemachten Geräte verwendet,
3. andere als die in § 2 Abs. 5 genannten Mittel und Verfahren anwendet,
4. entgegen § 4 Abfall nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und beseitigt,
5. Duldungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1990
Der Senat von Berlin

Walter Momper, Regierender Bürgermeister
Ingrid Stahmer, Senatorin für Gesundheit und Soziales

Merkblatt zur Infektionsverhütungs-Verordnung

A. Sterilisation von mehrfach zu verwendenden Geräten, bei deren Verwendung eine Verletzung der Haut vorgesehen ist (zu § 2 Abs. 3)

1. Aufgabe der Sterilisation

Aufgabe der Sterilisation ist die Abtötung bzw. irreversible Inaktivierung sämtlicher an und in einem Objekt vorhandener Mikroorganismen und Viren.

2. Anforderungen an das zu sterilisierende Gut

Die zu sterilisierenden Geräte müssen sauber und keimarm sein. Bei der Beschaffung von Geräten, die mehrfach verwendet werden sollen, ist Erzeugnissen der Vorzug zu geben, die sich gut reinigen lassen und mit Hilfe von gespanntem gesättigtem Dampf oder von Heißluft sterilisiert werden können.

3. Desinfektion und Reinigung des zu sterilisierenden Gutes

Objekte, die zu mehrmaligem Gebrauch und somit zur mehrmaligen Sterilisation bestimmt sind, sollen unmittelbar nach Gebrauch desinfiziert und anschließend gereinigt werden. Die Verunreinigungen sollen nicht an den Objekten antrocknen, um nicht die Desinfektion zu erschweren. Die Desinfektion dient auch dem Schutz der Personen, die mit dem Transport und der Reinigung der gebrauchten Objekte betraut sind. Die Desinfektion ist wie folgt durchzuführen:

Einlegen in eine Lösung eines Aldehyd-haltigen Instrumenten-Desinfektionsmittels der empfohlenen Konzentration; die empfohlene Einwirkungszeit ist als Mindestzeit zu betrachten.

Die Objekte sind soweit wie möglich in ihre Einzelteile zu zerlegen oder zu öffnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche zu desinfizierenden Oberflächen dem Desinfektionsmittel ausgesetzt sind und in Hohlräumen keine Luftblasen eingeschlossen werden. Es ist jeweils eine frische Desinfektionsmittel-Lösung zu verwenden. Anschließend erfolgt die Reinigung der Objekte mit Wasser von Trinkwasserqualität.

Das Desinfizieren und Reinigen kann auch maschinell-automatisch in einer Desinfektionswaschmaschine in einem Arbeitsgang erfolgen.

4. Verpackung des zu sterilisierenden Gutes

Nach der Reinigung ist das zu sterilisierende Gut in zweckmäßiger Weise zu verpacken. Die Verpackung soll das sterilisierte Gut während der Entnahme aus der Sterilisierkammer, während der Aufbewahrung oder des Transportes bis zur Verwendung vor einer mikrobiellen Rekontamination schützen. Die Art der Verpackung ist auf das Sterilisiervorgehen und das Sterilisiertgut abzustellen. Sie darf die Wirksamkeit des Sterilisiervorgehens nicht beeinträchtigen.

Die Verpackungseinheiten sollen möglichst klein sein. Die Objekte sollen so verpackt werden, dass sie nach der Sterilisation ohne Schwierigkeiten aseptisch entnommen werden können.

5. Einwegartikel

Es ist unzulässig, gebrauchte Einwegartikel aufzubereiten und erneut zu sterilisieren.

6. Durchführung der Sterilisation

Die Durchführung der Sterilisation ist so zu organisieren, dass es nicht zu Verwechslungen von nicht sterilisiertem mit sterilisiertem Gut kommen kann.

7. Bedienung des Sterilisators

Das Bedienungspersonal soll über die Funktionsweise und Kontrollmöglichkeiten des Sterilisators hinreichend informiert sein. Es muss ferner mit den Bedienungsanweisungen vertraut sein.

Dem Personal müssen übersichtliche schriftliche Anweisungen zur Bedienung des Sterilisators zur Verfügung stehen. Die Bedienungsanweisungen müssen auf das jeweils zu sterilisierende Gut abgestimmt sein. Sie müssen auch Angaben über die einzuhaltenden Temperaturen, Drücke und Zeiten enthalten.

8. Mikrobiologische Kontrolle

Das einwandfreie Funktionieren des Sterilisators sowie die sachgerechte Bedienung sind mit Hilfe von Bioindikatoren durch eine autorisierte Institution zu prüfen. Die Häufigkeit, mit der derartige Prüfungen vorgenommen werden sollen, richtet sich nach der Art des Sterilisierverfahrens und der Störanfälligkeit der Anlage. Sie sollen mindestens halbjährlich erfolgen. Zusätzliche Prüfungen sind nach Reparaturen erforderlich.

Die Prüfungen sollen unter den Bedingungen erfolgen, unter denen der Sterilisator möglicherweise betrieben wird, insbesondere hinsichtlich Art des Gutes, dessen Menge und Anordnung. Über den Ausfall der Prüfung ist Buch zu führen. Erweist sich ein Sterilisator als funktionsuntüchtig, so ist er sofort stillzulegen. Die Anlage darf nach Instandsetzung erst nach einer erneuten Prüfung zur Durchführung von Sterilisationen freigegeben werden.

9. Sterilisationsverfahren

9.1 Dampfsterilisation (Erhitzen in gespanntem gesättigtem Dampf, Erhitzen im Autoklaven). Die Dampfsterilisation eignet sich nur für Objekte, die gegenüber Wasserdampf bzw. Wasser der jeweiligen Sterilisiertemperatur und Druckwerte unempfindlich sind.

Prinzip: Sämtliche zur sterilisierende Oberflächen bzw. sämtliche Teile des Gutes werden bei einer bestimmten Temperatur eine bestimmte Zeit lang der Einwirkung gesättigten, gespannten Wasserdampfes ausgesetzt. Die in der Sterilisierkammer und dem Sterilisiergut befindliche Luft muss vor Beginn der Sterilisierzeit durch Verdrängen oder durch Evakuieren entfernt werden.

Richtwerte: 120 °C (entsprechend 1 bar Überdruck), Einwirkungszeit: mindestens 20 Minuten,
134 °C (entsprechend 2 bar Überdruck), Einwirkungszeit: mindestens 5 Minuten.

Die vorgeschriebenen Einwirkungszeiten rechnen von dem Zeitpunkt an, zu dem sämtliche Teile des Gutes die vorgeschriebene Temperatur angenommen haben und der Einwirkung gesättigten, gespannten Wasserdampfes ausgesetzt sind.

Verpackung: Die Verpackung darf das Austreiben der Luft aus dem Gut und den Zutritt des Dampfes zum Gut nicht behindern. In der Verpackung ist das Gut so anzuordnen, daß sich keine Luft-„Inseln“ bilden können; dies gilt vor allem für Dampfsterilisations-Verfahren, bei denen die Entfernung der Luft durch Verdrängen (sog. Strömungs- bzw. Gravitationsverfahren) erfolgt. Die Schutzfunktion der Verpackung und die spätere Trocknung des Gutes dürfen durch Kondensat nicht beeinträchtigt werden. Die zu sterilisierenden Objekte sind erforderlichenfalls auf Siebschalen oder saugfähige Einlagen zu legen.

Das zu sterilisierende Gut sollte doppelt verpackt werden. Ist beabsichtigt, das Gut auf Vorrat zu halten, oder ist damit zu rechnen, dass das Gut beim Transport besonderen Beanspruchungen oder Kontaminationsrisiken ausgesetzt ist, so ist es mindestens dreifach zu verpacken. Als Verpackung können Behälter, Papier, Tuch oder spezielle wasserdampfdurchlässige Folien verwendet werden.

Anordnung des Gutes in der Sterilisierkammer: Die Sterilisierbehälter oder -pakete sind in der Sterilisierkammer so anzuordnen, dass der Zutritt des Dampfes nicht behindert und das Austreiben der Luft erleichtert wird. Die Zwischenböden müssen perforiert sein. Hohlkörper müssen, sofern sogenannte Strömungs- bzw. Gravitationsverfahren verwendet werden, mit abwärts gerichteter Öffnung sterilisiert werden. Die Pakete sollen die Innenwand der Sterilisierkammer nicht berühren.

Nachbehandlung: Während der Dampfsterilisation scheidet sich am Gut Wasser ab; das Gut muss daher nach der Sterilisation in der Sterilisierkammer getrocknet werden. Das sterilisierte Gut darf der Kammer nur in trockenem Zustand entnommen werden, da Feuchtigkeit die Schutzfunktion der Verpackung beeinträchtigt und die mikrobielle Rekontamination des Gutes begünstigt.

9.2 Heißluftsterilisation. Das Verfahren eignet sich nur für trockene bzw. wasserfreie Objekte, die gegenüber einer Temperatur von ca. 200 °C unempfindlich sind; bei gelöteten Instrumenten muss das Lötmedium einen entsprechend hohen Schmelzpunkt besitzen. Das Verfahren ist nicht für die Sterilisation wasserhaltiger Substanzen geeignet (Verpuffungsgefahr).

Prinzip: Das zu sterilisierende Gut wird eine bestimmte Zeit lang einer bestimmten Temperatur ausgesetzt.

Richtwerte: 180 °C, Einwirkungszeit: mindestens 30 Minuten.

Die vorgeschriebene Einwirkungszeit rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem alle Teile des zu sterilisierenden Gutes die vorgeschriebene Temperatur angenommen haben.

Verpackung: Die Verpackung des zu sterilisierenden Gutes muss gegen Heißluft beständig sein. Papier und Tuch sind ungeeignet. Die Verpackung muss das Gut allseitig umschließen (Schalen, Büchsen, Aluminiumfolie). Die Verpackungseinheiten sollen möglichst klein sein.

Das sterilisierte Gut darf erst nach dem Abkühlen entnommen werden. Vorzeitiges Öffnen der Sterilisierkammer kann zu einer mikrobiellen Rekontamination und zu Schäden am Sterilisiergut führen.

B. Desinfektion (zu § 2 Abs. 2 oder 4)

Aufgabe der Desinfektion ist die Abtötung bzw. irreversible Inaktivierung von Krankheitserregern an und in kontaminierten Objekten. Sie dient der Unterbrechung von Infektionsketten.

1. Hygienische Händedesinfektion

Zur hygienischen Händedesinfektion sollen Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen verwendet werden.

Das Desinfektionsmittel wird zunächst in die hohle Hand gegeben und anschließend über die Hände verteilt. Die Hände sind entsprechend der erforderlichen Einwirkungszeit mit dem Desinfektionsmittel gründlich zu benetzen und einzureiben. Dem auf den Händen verteilten Desinfektionsmittel darf kein Wasser zugesetzt werden! An die hygienische Händedesinfektion kann sich eine Reinigung der Hände mit Wasser und Seife anschließen – im Falle der Verschmutzung. Zum Trocknen der Hände sind Einmalhandtücher oder Handtuch-Rollautomaten zu verwenden.

Die Reihenfolge: Desinfektion – gegebenenfalls Reinigung – ist einzuhalten.

2. Haut-Desinfektion

Die Hautdesinfektion dient der Vorbereitung von Eingriffen, bei denen die Haut verletzt werden muss. Durch sie sollen die im Bereich des Eingriffs auf und in der Haut befindlichen Keime abgetötet werden.

Zur Hautdesinfektion sollten Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen verwendet werden. Die Einwirkungszeit soll mindestens 1 Minute betragen. Das Desinfektionsmittel ist mit einem sterilisierten Tupfer auf der Haut zu verreiben.

3. Geräte-Desinfektion

Die Geräte sollten möglichst unmittelbar nach dem Gebrauch desinfiziert und gereinigt werden. Die Verunreinigungen sollen nicht an den Objekten antrocknen, um nicht die Desinfektion zu erschweren. Die Geräte sind gegebenenfalls in ihre Einzelteile zu zerlegen, dass alle Oberflächen dem Desinfektionsmittel zugänglich sind.

Die Geräte sind so in die Desinfektionsmittel-Lösung einzulegen (Tauchbad), dass alle Oberflächen benetzt sind und der Zutritt des Desinfektionsmittels nicht durch Luftblasen verhindert wird. Es ist jeweils eine frische Desinfektionsmittel-Lösung zu verwenden.

Nach der Desinfektion folgt die Reinigung der Geräte mit Wasser von Trinkwasserqualität. Vor Wiedergebrauch sind die Geräte in der beschriebenen Weise erneut zu desinfizieren.

4. Wund-Desinfektion

Zur Desinfektion unbeabsichtigt beigebrachter Wunden ist ein Mittel auf Jod-Basis (PVP-Jod) zu verwenden. Danach folgt eine sterile Abdeckung mit einem Pflasterverband. Größere Wunden sind grundsätzlich von einem Arzt versorgen zu lassen, der entscheidet, ob weitere Maßnahmen wie Tetanus-Schutzimpfung erforderlich sind.